



Dresden.
Dresden

Vorgesorgt?
Die Betreuungsbehörde informiert

Warum ist Vorsorge so wichtig?

Jeder kann plötzlich – durch Unfall, Krankheit oder Behinderung – in die Lage geraten, nicht mehr selbst handlungs- oder entscheidungsfähig zu sein. Ehepartner, Kinder, Eltern oder andere nahestehende Angehörige dürfen dann aber nicht ohne Weiteres Entscheidungen für die Person treffen. Das können sie nur mit einer vorbereiteten Vorsorgevollmacht. Liegt keine vor, wird das Betreuungsgericht eingeschaltet. Vor dessen Entscheidung steht eine umfassende Prüfung.

Was passiert ohne Festlegungen?

Kann eine volljährige Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf deren Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer.

Zuvor ist zu klären, ob eine Betreuung nötig ist und wer sie übernehmen sollte. Wünsche der Betroffenen, sofern feststellbar, sind dabei zu berücksichtigen. Als Betreuerin oder Betreuer können auch Familienangehörige oder Personen aus dem sozialen Umfeld eingesetzt werden. Die Betreuung ist befristet eingerichtet, kann verkürzt oder verlängert werden.

Voraussetzungen für eine Betreuung:

- das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung
- die Volljährigkeit der Person (ein Antrag kann bereits ab dem 17. Lebensjahr gestellt werden)
- die Feststellung einer nicht ausreichenden Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit

Wie kann ich vorsorgen?

Wer die gerichtliche Anordnung einer rechtlichen Betreuung vermeiden möchte und wer vorab eigene Wünsche oder Verfügungen zu seiner Betreuung, Lebensführung oder medizinischen Versorgung niederlegen möchte, hat verschiedene Optionen. Sie dienen dazu, selbst für sich zu bestimmen solange es möglich ist.



■ Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie eine Person Ihres Vertrauens fest, die für Sie im Bedarfsfall Entscheidungen treffen und in Ihrem Sinne handeln darf. Dabei bestimmen Sie auch, auf welche konkreten Aufgabenbereiche sich Ihre Vollmacht erstreckt.

■ Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung bestimmen Sie, wer – oder auch wer nicht – vom Gericht als Betreuer eingesetzt werden soll. Und Sie legen Wünsche für Ihre spätere Lebensführung nieder für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst vollumfänglich für sich entscheiden können.

■ Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung bestimmen Sie, ob in einem bestimmten Krankheitszustand, in dem Sie nicht entscheidungsfähig sind, gewisse medizinische Maßnahmen von Ihnen gewünscht sind oder unterlassen werden sollten.

Worüber informiert die Betreuungsbehörde?

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

- Betreuungsanregung
- Betreuungsverfahren
- Fragen oder Probleme Angehöriger oder Betroffener zum Thema rechtliche Betreuung

Begleitend zum komplexen Thema Vorsorge bietet die Betreuungsbehörde des Sozialamtes mehrmals im Jahr Informationsveranstaltungen an. Bitte informieren Sie sich über die nächsten Termine auf den Online-Seiten der städtischen Betreuungsbehörde unter www.dresden.de/dienstleistungen.

Welche weiteren Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

- Wir führen im Auftrag des Betreuungsgerichtes Sachverhaltsermittlungen in konkreten Betreuungsverfahren durch.

- Wir erteilen öffentliche Beglaubigungen für Unterschriften unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

- Wir beraten und unterstützen Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigte in ihrer Tätigkeit und vermitteln Fortbildungsoptionen.

- Wir fördern die Netzwerkarbeit zwischen Betreuerinnen, Betreuern, Betreuungsgericht, Vereinen und anderen lokalen Partnern.

- Wir gewinnen und prüfen in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht geeignete Berufsbetreuerinnen und -betreuer.

Wie erreichen Sie uns?

Wenn Sie uns schreiben:
Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Sachgebiet Betreuungsbehörde/Versicherungsaamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
E-Mail
betreuungsbehoerde@dresden.de
Telefax (03 51) 4 88 94 73

Wenn Sie uns anrufen:
Telefon (03 51) 4 88 94 71

Wenn Sie zu uns kommen:
Glashütter Straße 51
(barrierefrei zugänglich)
01309 Dresden
Erdgeschoss, Anmeldung Zimmer E 11 a
mit Bahn 4, 10 und Bus 61
bis Haltestelle Pohlandplatz

Sprechzeiten
Di, Do 8–12 und 14–18 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion:
Katharina Zodehougan, Ina Richter

Fotos:
adobe stock

Gestaltung | Herstellung:
designXpress dresden – Werbeagentur

1. Auflage, Juli 2019

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

dresden.de/dienstleistungen